

Antragsmuster: Nicht-strategische Sondertatbestände

Der Antrag darf (ohne Anlage zu II.2) nicht mehr als 3 Seiten und nicht mehr als 9.600 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) umfassen. Weitere Anlagen sind nicht zulässig.

I. Antrag

1. Einrichtung
2. Sitzland, zuständiges Bundesfachressort
3. Bezeichnung der Maßnahme
4. Antragskategorie (nicht-strategischer Sondertatbestand)
5. Zusammenfassende Beschreibung der Maßnahme (maximal ½ Seite)
6. jährlicher Gesamtmittelbedarf der Maßnahme im Endausbau (in T€); darunter Eigenanteil (3 % der Zuwendung zum Kernhaushalt im Antragsjahr, auf Tausend Euro gerundet)
7. Bestätigung der Zustimmung des Aufsichtsgremiums zur Anmeldung
8. Jeweiliger Zeitpunkt (Jahr) des Abschlusses der letzten und des Beginns der nächsten Evaluation¹

II. Begründung

1. Sachliche Begründung
2. Übereinstimmung mit Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen der letzten Evaluierung (bei neu aufgenommenen Einrichtungen: Stellungnahme des Wissenschaftsrates im Rahmen des Aufnahmeverfahrens); hilfsweise Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats. Die Stellungnahme des Senats (ohne Anlagen A, B, C; möglichst mit Markierung der relevanten Aussagen) bzw. die Stellungnahme des Wissenschaftsrates (ohne Anlagen) – hilfsweise die Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats – ist beizufügen.²
3. Finanzielle Begründung
 - a) Notwendigkeit der Veranschlagung als Sondertatbestand; ggf. Übereinstimmung mit diesbezüglichen Empfehlungen des Senats
 - b) Notwendigkeit der Veranschlagung als dauerhafter Sondertatbestand

III. Veranschlagungsplan

zusätzlicher Mittelbedarf der Maßnahme je Haushaltsjahr der Veranschlagung als Sondertatbestand,³ davon jeweils auf den Kernhaushalt entfallender Eigenanteil (mindestens 3 % des Kernhaushalts im Antragsjahr) und Sondertatbestand (jeweils auf Tausend Euro gerundet); Zeitpunkt der Überführung in den Kernhaushalt

¹ Abschluss der letzten Evaluierung: Stellungnahme des Senats; Beginn der nächsten Evaluierung: Begehung.

² Im Falle, dass die Stellungnahme des Senats eine ergänzende Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats erforderlich macht, kann diese zusätzlich zur Stellungnahme des Senats vorgelegt werden.

³ Eine Maßnahme wird solange als Sondertatbestand veranschlagt, bis der Endausbau erreicht ist; erst im folgenden Haushaltsjahr wird die Maßnahme in den Kernhaushalt überführt.